



Feuilleton des Westphälischen

oder Supplement Moniteur s.



Bekanntmachung.

Durch das königliche Dekret vom 15. Februar d. J. verordnet worden, daß die Scheidemünze von Billon und Kupfer

1) bei Bezahlung von Summen, deren Ganzes nicht 32 Centimen überschreitet; und

2) zur Ausgleichung der Brüche von Franken, welche nicht in zwei gute Groschen Stücken Conventions-Geld, oder andere groben im Königreiche Cours habenden Münzsorten bezahlt werden können,

angenommen werden soll. Ohngeachtet dieser Verordnung wird dennoch dem Vernehmen nach hin und wieder die Annahme der gedachten Scheidemünze von dem Handelstreibenden Publikum verweigert.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister aufgefordert, mache ich hierdurch zur Nachricht und Warnung bekannt, daß diejenigen, welche in den vorerwähnten Fällen sich weigern, die vorgegebene Scheidemünze für ihren gesetzlichen Werth anzunehmen, dem obigen königlichen Dekret zufolge das erstmal eine Strafe von 6 bis 10 Franken und im Wiederbetretungsfall eine Gefängnißstrafe bewirkt haben.

Die Herren Unterpräfekten, Cantons- und Orts-Maires meines Departements werden hierdurch aufgefordert, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Annahme der ausgeprägten Centimen-Stücke genau zu halten und jede ihnen bekannt werdende Contravention sofort den betreffenden Municipals-Polizei-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Kassel den 7. Juli 1813.

Der Präfect des Fulda-Departements,
Moutaz.

Verkauf von Grundstücken:

1. Wichdorf, Cantons Niedenstein. Auf Betreiben des Freischullehrers Paul zu Kassel, als Vormund des Holzmüllerschen minderjährigen Sohnes, und in Befolg eines Erkenntnisses königl. Distrikt-Eribunals zu Kassel soll eine vorhin dem Ackermann Johann Martin Landau zu Breitenbach, Cantons Hof, jetzt denen Erben des verstorbenen Eichmüller Conrad Wick zu Hof, 1) Anne Marthe Wick des

Wirth Wilhelm Langen Ehefrau zu Hof, 2) Anna Margaretha Wicke, des Müller George Stein Ehefrau daselbst, und 3) Ackermann Johann Martin Landau zu Breitenbach, als Vormund seiner mit einer Tochter des Conrad Wick erzeugten Kinder, zugehörige, in der Feldmark der Gemeinde Elmsagen, Distrikts Kassel, in den Haselwiesen zwischen Giese Landau und Wilhelm Finke gelegene 2 1/2 Acl. große Wiese, Ch. D. Nr. 24 durch den unterzeichneten Notar öffentlich verkauft werden. Zum Ausgebote und Zuschlag ist Termin auf Freitag den 30. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr in die Behausung des Herrn Maire Landau zu Elmsagen bestimmt worden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Das Grundstück ist vermittelst eines unterm 15. Octbr. 1812 aufgenommenen und am 20. eisd. im Hypothekenbureau zu Kassel eingetragenen Auctoranlegungs-Protokolls in Beschlag genommen, und von dem Gläubiger, dessen Anwalt der Herr Staatsrath's Advokat Reuber zu Kassel ist, zu 50 Rthl. eingezetzt worden. Die Verkaufsbedingungen können bei dem Kommissair eingesehen werden. Am 8. Juni 1813.

Martini.

2. Wabern. Vermöge eines ein Familien-Raths-Gutachten bestätigendes Erkenntnisses königl. Distrikts-Eribunals in Kassel vom 25. Januar 1812, soll auf Instanz der über des verstorbenen Stadtdiener Hermann Müller Kinder, Namens Catharina und Maria Anna zu Freizlar bestellten Vormunde des Tagselöhner Jacob Kelber und Nebenvormund Schumacher Conrad Weihler daselbst das demselben zustehende zu Freizlar in der Brüdergasse an Hans Hermann Dietrich gelegene Wohnhauschen öffentlich in dem vom unterzeichneten kommittirten Notar auf Donnerstag den 29. Juli Morgens 10 Uhr, Subject in meiner Geschäfts-Stube bestimmten Termin verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen beim unterzeichneten eingesehen werden können.

Am 15. Juni 1813.

Der kommittirte Notar,

Carl Heinrich Stephan.

3. Melsung a. Vermöge des vom Weisbinder Johannes Kögler sen., dem über dessen minderjährige Tochter Gerdruths Siemon bestellten Hauptvormund Schumacher Heinrich Biese, und Neben-